

102. Liegt ein Zwischenurteil nach § 275 C.P.O., oder ein Teilurteil vor, wenn der Kläger mehrere Ansprüche in der Weise geltend gemacht hat, daß er den eingeklagten Betrag als Betrag des einen Anspruches, eventuell als Betrag des anderen Anspruches fordert, und in dem Urteile der Klagegrund eines der beiden Ansprüche verworfen wird?

VI. Civilsenat. Ur. v. 28. November 1898 i. S. S. (Kl.) w. B.
(Befl.). Rep. VI. 250/98.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„In dem angefochtenen, als „Zwischenurteil“ nach § 275 C.P.D. bezeichneten Urteil werden die Klagegründe, insoweit sie

1. aus der angeblichen Bauherrneigenschaft des Beklagten in betreff des Neubaus . . . ,
2. aus der Vereicherung des Beklagten,
3. aus angeblich arglistiger oder schuldhafter außervertraglicher Schädigung des Klägers durch den Beklagten,
4. aus der Nichtinnehaltung der angeblichen Zusage des Beklagten, die Ausbaugelder für den . . . Neubau zu zahlen,

hergeleitet werden, für ungerechtfertigt erklärt.

Damit sind sämtliche Klagegründe verworfen, aus denen der Kläger die Verpflichtung des Beklagten herleitete, ihm die zu dem erwähnten Bau geleisteten Transportarbeiten mit 1538,90 \mathcal{M} zu vergüten. Der Kläger hat aber eventuell den Anspruch auf Zahlung dieses Betrages noch darauf gestützt, daß der Besteller der Arbeiten, B., seine noch bestehenden Ansprüche an den Beklagten als Baugeldgeber in Höhe von 1538,90 \mathcal{M} dem Kläger cediert habe. Kläger forderte also diesen Betrag in erster Linie als Vergütung für seine Transportarbeiten, eventuell aber als rückständiges, ihm cediertes Baugeld. Ob ihm der Anspruch aus diesem letzteren Gesichtspunkte zuzusprechen sei, bleibt noch zu entscheiden.

Bei diesem Sachverhalt kann es nicht zweifelhaft sein, daß nur ein Zwischenurteil nach § 275 C.P.D. vorliegt, gegen welches eine selbständige Revision nicht zulässig ist (§§ 507, 510 C.P.D.). Unersfindlich ist, wie der Kläger sich für das Gegenteil auf frühere Entscheidungen des Reichsgerichtes berufen kann, in denen ausgeführt ist, daß eine Vorabentscheidung über den Grund des Anspruches, wenn Grund und Betrag streitig ist, nicht als Zwischenurteil nach § 275 C.P.D., sondern nur als ein mit den ordentlichen Rechtsmitteln anfechtbares Urteil nach § 276 C.P.D. ergehen könne. Denn es handelt sich hier offensichtlich nicht um eine Vorabentscheidung, durch welche der Anspruch für begründet erklärt wäre, sodaß nur noch über den Betrag zu entscheiden bliebe; es ist vielmehr in dem zu erlassenden Endurteile immer noch über den Grund des Anspruches zu entscheiden,

nachdem im vorliegenden Urteile nur einzelne Angriffsmittel zur Aburteilung gelangt sind. Danach kann auch nicht davon die Rede sein, dieses Urteil als ein Teilurteil, und deshalb als ein Endurteil anzusehen, gegen welches die Revision zuzulassen wäre. Der cedierte Anspruch kommt hier nicht als ein selbständiger, neben dem Ansprüche auf Bezahlung der Transportarbeiten geltend gemachter Anspruch in Betracht. Der Kläger fordert den Betrag von 1538,90 *M* nur einmal und begründet diesen Anspruch sowohl aus dem Gesichtspunkte einer ihm unmittelbar vom Beklagten geschuldeten Vergütung seiner Arbeiten, als auch aus dem Gesichtspunkte eines dem W. geschuldeten und ihm (dem Kläger) cedierten Baugeldes. Das künftige Endurteil wird sich also auf denselben Anspruch beziehen, über den sich das jetzt vorliegende Urteil verhält, und der Kläger hat, ehe die Revision statthaft erscheint, abzuwarten, ob ihm im Endurteile der geforderte Betrag abgesprochen wird.“ . . .